

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)

**für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
eine Lageranlage für Flüssiggas in Bergheim**

Az: 70-6/05/002/25/Kla

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die Vaillant GmbH, Heisenbergstr. 2-6, 50126 Bergheim hat folgende Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas mit einer Lagerkapazität von 46,4t in der Stadt Bergheim auf dem Betriebsgelände der Firma Vaillant GmbH; Gemarkung: Zieverich, Flur 1, Flurstück 372

Auf den Antrag der Vaillant GmbH vom 13.01.2025 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.2 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 30.01.2025

Landrat des Rhein-Erft-Kreis

Im Auftrag

gez.

Dämmig